
Beitragsordnung

Turn- und Sportverein Einheit Grimma e.V.



Einheit Grimma e.V.

§ 1 Erhebung

Gemäß § 8 der Satzung des Turn- und Sportvereins Einheit Grimma e.V. erhebt der Verein Beiträge und Aufnahmegebühren von seinen Mitgliedern. Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Zweck der Erhebung

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsgemäßer Zwecke, insbesondere der

1. Förderung sportlicher Leistungen durch das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
2. Durchführung von Sportveranstaltungen,
3. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern,
4. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
5. Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Seniorensports,
6. Betreuung und Verwaltung der Mitglieder.

§ 3 Grundsätze der Erhebung

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des TSV Einheit Grimma e.V. sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder. Gleiches gilt für die Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird als halbjährlicher Beitrag erhoben.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum Fälligkeitstag nach § 6 dieser Beitragsordnung per Überweisung auf das Vereinskonto oder bar an die Abteilungsleitung. Für Barzahlung ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 1,00 EUR zu zahlen.
- (5) Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von je 5,00 EUR erhoben.
- (6) Gebühren, die dem Verein durch einen nicht erfolgreichen Lastschrifteinzug entstehen, werden mit dem nächsten Beitrag fällig.
- (7) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des halbjährlichen Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:

Abteilung / Sportart	Mitgliedsform	Beitrag / Halbjahr
Leichtathletik	aktive Mitglieder aller Altersklassen	48,00 EUR
Leichtathletik	Laufgruppe, Übungsleiter, sonstige Mitglieder	21,00 EUR
Tischtennis	Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten u. Freiwilligendienste	40,00 EUR
Tischtennis	Erwachsene	50,00 EUR
Gymnastik	aktive Mitglieder	24,00 EUR
Fördermitglieder		50,00 EUR
passive Mitglieder (auf Antrag)		10,00 EUR

(2) Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag nach § 6 bestehende Klassifizierung maßgebend.

(3) Sind Mitglieder regelmäßig in mehreren Abteilungen sportlich aktiv, wird der günstigere Jahresbeitrag erlassen.

§ 5 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 EUR.



§ 6 Fälligkeit

- (1) Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag wird am 01.06. und 01.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt eines Mitgliedes im Laufe eines Halbjahres nach dem Fälligkeitstag wird der anteilige Mitgliedsbeitrag zum nächsten Fälligkeitstag fällig.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **08.12.2017** beschlossen und tritt mit Wirkung zum **01.01.2018** in Kraft.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung sind nur zu Beginn eines neuen Halbjahres möglich.

Uwe Krahnert
Vereinsvorsitzender

Micaela Leuschner
stellv. Vereinsvorsitzende

Hendrikje Doberstein
Kassenwartin